

12.02.04

Antrag

**der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen,
Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Punkt 3 der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

gegen das Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sich das Vorschlagsrecht des Verwaltungsrates der BLE bei der Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten bewährt hat und auch künftig eine Beteiligung des Verwaltungsrates bei der Personalentscheidung sichern sollte. Die BLE nimmt nicht nur behördliche Funktion wahr. Es ist daher sachgerecht, dass das Vorschlagsrecht des Verwaltungsrates bestehen bleibt. Voraussetzung für eine effektive Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsrat und Präsidenten sowie Vizepräsidenten ist die Mitwirkung des Verwaltungsrates bei der Auswahl und Besetzung der Positionen.

Mit Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes soll das bisherige Vorschlagsrecht des Verwaltungsrates in ein Anhörungsrecht geändert werden. Der Bundesrat hält diese Regelung für unzureichend.